

Artenschutzrechtliche Beurteilung

des geplanten Vorhabens

“Bebauungsplan Ober der Ach – Erweiterung - 1. Änderung“ in Aulendorf - Steinenbach, Stadt Aulendorf



Auftraggeber:
Bauunternehmen Claus Harsch GmbH
Hasengärtlestraße 48
88326 Aulendorf

Auftragnehmer:
Armin Woll, Landschaftsarchitekt
Häfeleweg 5
88145 Hergatz

Stand: 06.04.2020

Inhalt

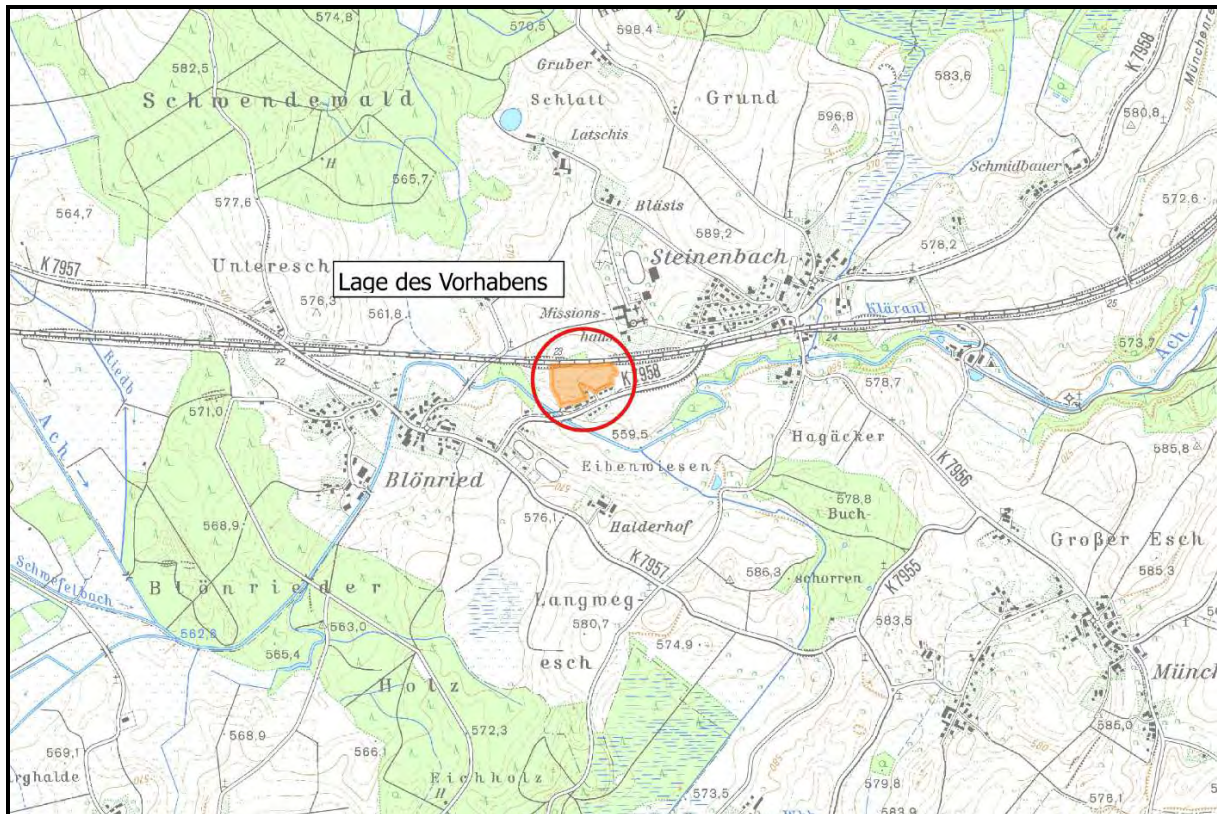
1.00	<i>Einleitung</i>	3
1.10	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.20	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	3
1.30	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.40	Sonstige Grundlagen und Daten.....	4
1.50	Vorgehensweise.....	4
2.00	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	5
2.10	Beschreibung von Habitatstrukturen und -funktionen.....	5
2.20	Vögel.....	5
2.30	Fledermäuse.....	6
2.40	Zauneidechse.....	7
2.50	Sonstige Arten.....	8
3.00	<i>Wirkungsprognose</i>	8
3.10	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	8
3.20	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	8
3.30	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
4.00	<i>Artenschutzrechtliche Konflikte und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung</i>	9
4.10	Artenschutzrechtliche Konflikte.....	9
4.20	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung.....	9
4.30	CEF - Maßnahmen.....	10
5.00	<i>Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen</i>	10
6.00	<i>Allgemeine Vorschläge</i>	11
7.00	<i>Literatur / Quellen</i>	12

1.00 Einleitung

1.10 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Aulendorf plant ein neues Wohngebiet im Ortsteil Steinenbach. Das Wohngebiet schließt an das bestehende Wohngebiet "Ob der Ach" an, das nördlich der Kreisstraße K 7958 7 Wohngebäude und die ehemalige Raiffeisenbank umfasst. Die Lage des Vorhabens ist auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Abb. 1: Lage des Vorhabens auf der TK 25, unmaßstäblich



Im Rahmen dieses Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen und zu beurteilen ob besonders oder streng geschützte Arten nach dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von diesem Vorhaben betroffen sind.

1.20 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Das Planungsgebiet grenzt an eine Streusiedlung mit 12 Gebäuden zwischen den Ortsteilen Steinenbach und Blönried und liegt jeweils 600 - 700 m von der Ortsmitte der beiden Dörfer entfernt. Es liegt zwischen der K 7958 und der eingleisigen Bahnlinie Altshausen-Aulendorf. Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,30 ha Die Zufahrt erfolgt über eine bestehende Erschließungsstraße von der K 7958 aus.

Das Planungsgebiet grenzt südlich an eine bestehende Streusiedlung. Nördlich grenzt der im Vorhabenbereich 1-2 m hohe Bahndamm an. Westlich und östlich grenzen intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen an. Das Planungsgebiet wird bisher größtenteils als Acker genutzt. Eine kleinere Teilfläche wird als Intensiv-Grünland ge-

nutzt. Das Gelände fällt insgesamt leicht in Richtung Süden zur Talau der Booser Ach und liegt in einer Höhenlage von ca. 665 m.

Als relevante Wirkungen der mit dem Bbauungsplan umgesetzten und zulässigen Vorhaben hinsichtlich des Artenschutzes sind anzunehmen:

- Rodung von einzelnen Gehölzen
- temporäre Flächeninanspruchnahme und Immissionen (Verlärmung) während der Bauphase
- dauerhafte, anlagen- bzw. betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Gebäude, Wege, Gärten) und Immissionen (z. B. Licht)

1.30 Rechtliche Grundlagen

Um die Einhaltung der Artenschutz-Bestimmungen zu gewährleisten, muss im Rahmen der Eingriffsregelung §§14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft werden, ob durch das Vorhaben geschützte Tiere oder Pflanzen geschädigt werden. Für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist bei Vorhaben und Planungen eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) nach §44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG vorzunehmen, mit der geklärt wird, ob das Vorhaben gegen die Zugriffsverbote verstößt.

Bei zulässigen Eingriffen nach der Eingriffsregelung gemäß §15 des BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor, wenn Beeinträchtigungen der Arten so weit als möglich vermieden werden und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt sind. Gegebenenfalls können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die Lebensstätte für die betroffene Population in Qualität und Quantität zu erhalten.

In bestimmten Fällen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) können im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 erteilt werden.

1.40 Sonstige Grundlagen und Daten

Folgende Unterlagen und Daten zum Vorhaben wurden verwendet:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Stadt Aulendorf
- die Biotopkartierung einschließlich bestehender und geplanter Schutzgebiete
- die Zielartenkartierung des Landkreis Ravensburg

1.50 Vorgehensweise

Der Vorhabenstandort und die unmittelbare Umgebung wurden auf das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen untersucht, da durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten erfüllt werden könnten. Für weitere prüfrelevante Arten und Artengruppen ist das Vorhabengebiet als Lebensraum nicht geeignet bzw. ist durch das Vorha-

ben keine Beeinträchtigung zu erwarten. Hierzu fand am 04.02.2020 eine Begehung statt.

2.00 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.10 Beschreibung von Habitatstrukturen und -funktionen

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der größte Teil wird als Ackerfläche genutzt. Eine kleinere Teilfläche am südlichen Rand ist intensiv genutztes landwirtschaftliches Grünland. Einzige Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich sind eine kleines Sukzessionsgebüsch mit einem Obstbaum am östlichen Rand am Ende der Erschließungsstraße.

Der mit Ruderalvegetation und Gehölzen bewachsene 1-2 m hohe Bahndamm und die Gehölz- und Grünstrukturen in den bestehenden Gärten liegen unmittelbar außerhalb des Planungsgebiets. Ca. 70 m westlich des Planungsgebiet beginnt ein kleinerer Wald. Teilflächen davon (Abstand > 100 m vom Plangebiet) sind als Biotopwald (8023-436-0071 Auwald nördlich Blönried) ausgewiesen. Die Booser Ach mit ihrem dort schmalen Ufergehölzsaum ist am südwestlichen Rand im kürzesten Abstand ca. 25 m entfernt. In der Talaue der Ach liegt dort ein, offensichtlich als Fischweiher genutztes, Kleingewässer mit einem Frischwasserzulauf (ca. 30 m vom Plangebiet entfernt).

Abb. 2: Blick von Westen (li) und Osten (re) auf das Planungsgebiet



Das Planungsgebiet weist bedingt durch die Lage am Siedlungsrand, die intensive Nutzung und das Fehlen geeigneter Strukturen ein geringes Habitatpotenzial für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten auf.

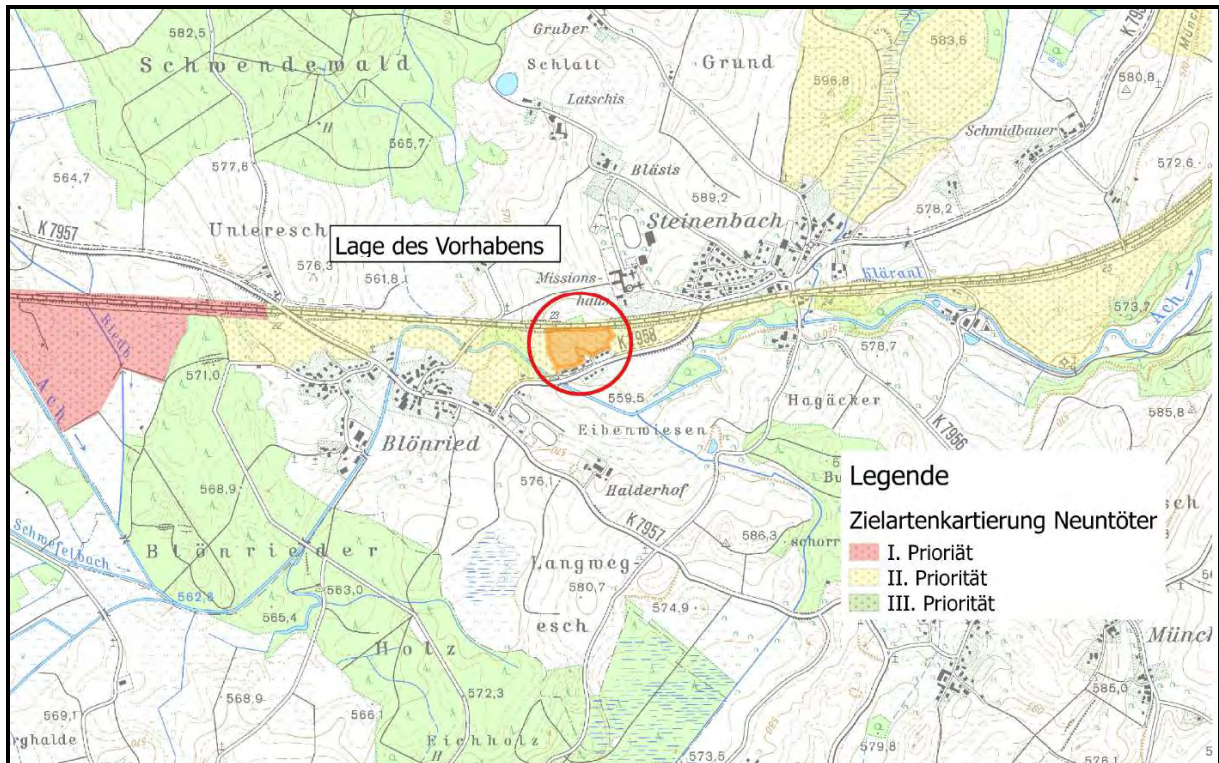
2.20 Vögel

Das Planungsgebiet weist keine geeignete Habitatstrukturen für bodenbrütende- und / oder gehölzbrütende Arten auf. Entlang der Bahnlinie können wertgebende brütende Vogelarten wie z. B. Goldammer, und Dorngrasmücke und weitere Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Die Acker- und Grünlandflächen im Planungsgebiet sind zumindest im geringen Umfang Nahrungshabitat der Brutvogelarten im Umfeld. Auch die Greifvogelarten z.B. Turmfalke und Rotmilan nutzen die Flächen als Nahrungshabitat.

Nach der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg ist der Planungsbereich und sein Umfeld als Zielartenfläche II. Priorität (mittlere Bedeutung) für den Neuntöter (*Lanius collurio*) ausgewiesen. Der Planungsbereich und sein Umfeld weisen aber keine geeigneten Bruthabitate und auch keine geeigneten Nahrungshabitate für den Neuntöter auf. Eine Besiedlung durch den Neuntöter ist nicht gegeben und nicht zu erwarten.

Abb. 3: Zielartenkartierung Neuntöter im Untersuchungsraum, Landkreis Ravensburg



Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in Siedlungsstrukturen wird in dem Gebiet weiter zu einer Beeinträchtigung der Nahrungsflächen für die genannten Arten bedeuten, so dass sie weitere Flüge in Kauf nehmen müssen. Als Ausgleich bzw. zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird die Schaffung eines extensiv genutzten Streifens entlang der Bahnlinie und die Eingrünung des Wohngebiets mit Gehölzen vorgeschlagen.

2.30 Fledermäuse

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet und im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens weist keine größeren Spalten oder Baumhöhlen auf, die als Habitat oder Quartier für Fledermäuse oder Vögel geeignet wären. Damit kann durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass jagende Fledermäuse tagsüber in den Rindenspalten größerer Bäume, die im Plangebiet fehlen, Ruhequartiere finden.

Die vorhandenen Gehölzbestände, die Grünlandflächen und in eingeschränkter Weise auch die Ackerflächen, sind jedoch Teil eines potenziellen Nahrungsreviers von Fledermäusen. Lineare Gehölzstrukturen wie die Gehölzbestände entlang der Bahnlinie oder auch entlang der Booser Ach können dabei auch Leitlinienfunktionen für lokale Flugrouten von Fledermäusen übernehmen.

Abb. 4: Gehölzsaum entlang der Boos Ach (li.) und der Bahnlinie (re.)



2.40 Zauneidechse

Das Planungsgebiet und das unmittelbare Umfeld wurden auf ihre Eignung als potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Im Planungsgebiet finden sich für die Zauneidechse keine geeigneten Strukturen. Die südexponierte Böschung des Bahndamms unmittelbar nördlich des Planungsgebiets weist mit ihren krautigen- und grasigen Vegetationsstrukturen, Gehölzen und schottrigem Untergrund geeignete Habitatqualitäten für die Zauneidechse auf. Nach Erfahrungen aus anderen Projekten ist von einer Besiedlung der Bahntrasse durch die Zauneidechse auszugehen und auch für diesen Bereich anzunehmen. Der Bahntrasse kommt dabei neben der Funktion als Lebensraum auch eine hohe Bedeutung als Ausbreitungsachse zu.

Abb. 5: potenzielles Habitat Zauneidechse entlang Bahnlinie



2.50 Sonstige Arten

Bisher nicht aufgeführte Tier – und Pflanzenarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Vorhabensbereich ist auch nicht als Wanderstrecke für Amphibien bekannt, was aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Strukturen (Fehlen von Sommer- und Winterquartieren, Fehlen geeigneter Laichgewässer) auch ziemlich unwahrscheinlich wäre.

3.00 Wirkungsprognose

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Vorbelastungen werden soweit vorhanden mitberücksichtigt.

3.10 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkungen werden verursacht durch die Erschließung mit Straßen und den Bau von Wohngebäuden. Zusätzliche Flächen werden für die Bauphase nur in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Ein vorübergehender bzw. zusätzlicher Verlust von Individuen, Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen

Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, Erschütterungen, Staubbelastung, Lichtwirkungen und optische Störwirkungen auf Tierarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Brutstätten abhalten. Brutstätten oder Wanderwege seltener oder gefährdeter Arten sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten. Durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotssachverhalte ausgelöst werden.

3.20 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverlust

Die Flächeninanspruchnahme für Straßen und Gebäude beschränken sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Ackerflächen und wenige Gehölze. Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Der Verlust von Nahrungsflächen für Brutvögel ist nur durch entsprechende Aufwertung (Pflanzung von Gehölzen, Extensivierung von Flächen) anderer Flächen kompensierbar. Der Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse kann durch entsprechende Pflanzung von Gehölzen kompensiert werden.

Barrierewirkungen

Durch das Vorhabengebiet verlaufen keine wichtigen Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen oder Teilhabitaten von geschützten und nicht geschützten Arten. Evtl. Barrierewirkungen sind somit unerheblich.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch das Errichten von Baukörpern kann sich zumindest teilweise eine Beschattung des Bahndamms und damit des Lebensraums der Zauneidechse ergeben. Eine zeitweise Beschattung des Bahndammes würde die Habitatbedingungen für die Zauneidechse verschlechtern, ggfls. sogar zu einem Verlust von Teilflächen des Standorts als Lebensraum für die Zauneidechse führen.

3.30 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit dem Bau des Wohngebiets ergeben sich betriebsbedingte Wirkungen (Ziel- und Quellverkehr, Emissionen aus Heizungen, zusätzliche Barrierewirkung, etc.). Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten ist dadurch nicht zu erwarten

4.00 Artenschutzrechtliche Konflikte und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

4.10 Artenschutzrechtliche Konflikte

Im Umfeld des Plangebiets sind Brutreviere für Bodenbrüter wie die Feldlerche nicht mehr vorhanden. Damit kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich der Bodenbrüter ausgeschlossen werden.

Auch Lichteffekte und Verlärmung können zur Störung von Brutpaaren im Umfeld führen. Werden dadurch Bruthabitate aufgegeben bzw. nicht mehr besetzt, ist das als Verbotstatbestand des § 44 (1) 2 BNatSchG zu werten.

Eine Beschattung des Bahndamms kann zu einem Verlust des Standorts als Lebensraum für Zauneidechsen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ebenso stellt die zu erwartende Zunahme von Hauskatzen im Umfeld der Siedlung eine Bedrohung für Eidechsen dar.

Der Verlust von Nahrungshabitaten für die Brutvögel kann ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.

4.20 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sind durchzuführen um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu vermindern.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Vögeln und Fledermäusen sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, während der Vegetationsruhe von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

- Der Verlust von Nahrungsflächen der Brutvögel ist durch eine ausreichende Eingrünung mit Gehölzen und eine extensive Nutzung des Grünstreifens entlang der Bahnlinie zu kompensieren.
- Für die Straßenbeleuchtung, und nach Möglichkeit auch für die Beleuchtung der privaten Grundstücke, sind LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 – 3.500 Kelvin (am meisten insektenschonend) zu verwenden um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Diese Art der Außenbeleuchtung weist den geringsten Insektenanflug und einen niedrigen Energieverbrauch auf. Leuchtkörper und Reflektoren sind dabei so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf die Straße gerichtet sind.
- Um eine Beschattung der Zauneidechsenhabitate am Bahndamm während des Aktivitätszeitraums der Zauneidechsen, jahreszeitlich von ca. Mitte März – Anfang Oktober und tageszeitlich im Frühjahr und Herbst vor allem während der wärmsten Stunden des Tages, zu verhindern, ist die Baugrenze der Grundstücke 8-10 und 16-19 auf 4,0 m vom nördlichen Grundstücksrand zurückzunehmen. Eine Überschreitung der Baugrenze in nördlicher Richtung auch für untergeordnete Bauteile und Nebengebäude aller Art (auch Gartenhäuser) ist auszuschließen.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten und Habitatverschlechterung bei Zauneidechsen ist ein Streifen von mindestens 5 m Breite der Grünfläche am nördlichen Rand des Baugebiets während der gesamten Bauzeit gegen Befahren mit schwerem Baugerät, Ablagerungen und sonstigen mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen (z. B. Absperrung durch Bauzaun).
- Zur nachhaltigen Sicherung von Zauneidechsen sind im Grünstreifen an der nördlichen Gebietsgrenze mindestens an 3 Stellen Zauneidechsenhabitate an sonnigen Stellen (jeweils in einem Umfang von mindestens 30 m²) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind dabei Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze aus Steinhäufen, Trockenmauern, Holzstapeln oder Baumwurzeln zu schaffen. Zur Eiablage sind Sandhaufen anzulegen. Zum Schutz vor Katzen und Hunden sind Sonnen- und Eiablageplätzen großzügig mit Maschendrahtzaun, Estrichmatten oder ähnlichem abzudecken.

4.30 CEF - Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind bei Einhaltung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

5.00 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Für die Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie können, bei Einhaltung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

6.00 Allgemeine Vorschläge

Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierte Bauelemente im Handel verfügbar.

Zur Minimierung des Vogelschlags an Gebäuden ist auf die Vermeidung größerer und spiegelnder Glasflächen zu achten. Die Fallenwirkung sollte durch Mattierung, Musterrung, vogelabweisende Symbole, Außenjalousien oder auch höhere Vorpflanzungen minimiert werden.

Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere entstehen wie z. B. bodengleiche Lichtschächte ohne feinmaschige Abdeckung, tiefe Abflussrinnen oder Gullis unmittelbar an hohen Bordsteinen.

Zur Verringerung der Barrierewirkung sind Sockel von Einfriedungen unterbrochen auszuführen, damit sie für Kleintiere durchlässig werden. Auch hohe Bordsteine sollten, damit sie für Kleintiere überwindbar werden, ca. alle 20 m abgesenkt oder abgeschrägt werden.

7.00 Literatur / Quellen

HUEMER P., KÜHTREIBER H., TARMANN G. (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten, Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ BÜHL, (2000): Freilanduntersuchungen zur Auswirkung lichttechnischer Einflußfaktoren auf die insektenanziehende Wirkung von Außenbeleuchtungsanlagen

SONEIRA M: (2013): Auswirkungen auf die Insekten-Fauna durch die Umrüstung von Kugelleuchten auf LED-Beleuchtungen

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15. Sept. 2017

FFH-Richtlinie:

Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

NatSchGBW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.06.2015

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL):

Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten